

Wallisellen im September 2022

# Gesamtarbeitsvertrag 2022 – 2025 für das Maler- und Gipsergewerbe

Sehr geehrtes SMGV-Mitglied

Der neue Gesamtarbeitsvertrag tritt per 1. Oktober 2022 für die gesamte Maler- und Gipserbranche in Kraft. Damit werden dessen Bestimmungen sowohl für Mitglieder des SMGV wie auch für Nichtmitglieder verbindlich mit Geltung bis zum 31. März 2025. In der Beilage erhalten Sie ein Exemplar des neuen GAV 2022 – 2025. Auf unserer Webseite [www.smgv.ch/Gesamtarbeitsvertrag](http://www.smgv.ch/Gesamtarbeitsvertrag) finden Sie diesen auch in digitaler Form.

Es sind die folgenden Änderungen und Neuerungen zu beachten:

## 8.3 Höchstarbeitszeiten

Die Teilzeitarbeit wird im GAV 2022 – 2025 klar definiert. Für die wöchentliche (gesetzliche) Höchstarbeitszeit ist Folgendes massgebend:

- Teilzeit-Angestellte mit einem Pensum von 80 % und höher = 48 Stunden pro Woche
- Bei Teilzeit-Angestellten mit einem Pensum unter 80 % gilt eine Tageshöchstarbeitszeit von 9.6 Stunden.

## Art. 9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

Die Sockellöhne werden per 1. Oktober 2022 wie folgt erhöht:

CHF 50.00, davon ausgenommen sind die Kategorien Branchenfremder (D) und Hilfsarbeiter (C), dort beträgt die Erhöhung nur CHF 25.00.

Ab 1.10.2022 – 31.3.2023		Maler	Gipser
Lohnkategorie		CHF	CHF
V	Vorarbeiter	5644.00	5856.00
A	Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4951.00	5167.00
B	Berufsarbeiter	4567.00	4741.00
C	Hilfsarbeiter	4354.00	4515.00
D	Branchenfremder	4072.00	4183.00
	Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4251.00	4413.00

Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4486.00	4647.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4750.00	4966.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	3904.00	4047.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4126.00	4282.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4346.00	4512.00

Die Sockellöhne werden in den Zwischenjahren per 1. April 2023 sowie per 1. April 2024 **in allen Kategorien** nochmals um CHF 25.00 erhöht.

#### Art. 9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiven Monatslöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden per 1. Oktober 2022 generell um CHF 50.00 erhöht.

*Sollten Sie die Löhne Ihrer Mitarbeiter bereits zuvor im Jahr 2022 – z.B. per 1. April 2022 – um mindestens CHF 50.00 erhöht haben, so müssen Sie bis 31.3.2023 keine Lohnerhöhung mehr gewähren. Betrug eine gewährte Lohnerhöhung weniger, z.B. CHF 30.00, so ist dem Arbeitnehmer ab 1. Oktober 2022 die Differenz, also CHF 20.00 zusätzlich zu erstatten.*

In den Zwischenjahren (per 1. April 2023 und per 1. April 2024) werden die Löhne aller Arbeitnehmer generell um CHF 50.00 erhöht. Damit ist die Teuerung bis 31.3.2025 abgegolten.

#### Art. 9.4.1 Automatischer Teuerungsausgleich

Der automatische Teuerungsausgleich in den Zwischenjahren ist mit der Lohnerhöhung von je CHF 50.00 gemäss Art. 9.4 des GAV abgegolten.

#### Art. 11 Lohn bei Absenzen

Auf Gesetzesstufe wurde im Verlaufe des Jahres 2021 ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub eingeführt. Während dieser Zeit bezahlt die EO 80 % des Lohnes. Die fehlenden 20 % werden neu vom Arbeitgeber übernommen.

*Für Mitglieder des SMGV wird die Militärische Ersatzkasse MEK den Differenzbetrag von 20 % übernehmen.*

#### Art. 13 Krankentaggeldversicherung

Die effektive Versicherungsprämie wird neu hälftig (50:50) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Die Versicherungsprämien sind vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Hat der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub (Wartefrist) abgeschlossen, so hat er während dieser Wartefrist 80% des versicherten Lohnes gemäss Artikel 13.1 lit. d GAV zu bezahlen. Dem Arbeitgeber steht es frei, die Dauer der Wartefrist für seinen Betrieb selbst festzulegen.

*Im alten GAV 2020 – 2022 war eine Wartefrist von maximal 30 Tagen vorgegeben.*

Von der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (80% des versicherten Lohnes) ausgenommen sind die ersten zwei Krankheitstage (= Karenztage), sofern der Arbeitnehmer weniger als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist bzw. der erste Krankheitstag (= Karenztag), wenn der Arbeitnehmer mehr als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist. Wenn innert 90 Kalendertagen nach der Arbeitswiederaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt, dürfen dem Arbeitnehmer keine neuen Karenztage abgezogen werden.

Art. 20 Vollzugs- sowie Aus- und Weiterbildungsbeiträge

Der Gesamtbetrag der Arbeitnehmerbeiträge (total CHF 24.00) wird neu wie folgt aufgeteilt:

Vollzugskostenbeitrag: CHF 10.00 (alt CHF 7.00)

Weiterbildung Gimafonds: CHF 14.00 (alt CHF 17.00)

Wichtig zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Lernende nur den Beitrag für die berufliche Aus- und Weiterbildung (Weiterbildung Gimafonds) zu entrichten haben, da sie nicht dem GAV unterstehen. Der Beitrag der Lernenden ist dementsprechend anzupassen (von alt CHF 17.00 auf neu CHF 14.00).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Bei Unklarheiten steht Ihnen unser Rechtsdienst gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Maler- und  
Gipsereunternehmer-Verband SMGV**



Silvia Fleury  
Direktorin SMGV